



Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 7
Postfach 8001
53105 Bonn

Shell Energy Deutschland GmbH

Suhrenkamp 71-77
D - 22284 Hamburg
Tel +49 40 6324 4727
Internet <http://www.shell.com>

Versand per E-Mail an: VHP@BnetzA.de

10. Mai 2011

**Konsultation der Eckpunkte für eine Entscheidung zur Erhebung von VHP Entgelten.
Az.: BK7-11-003**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen eine Stellungnahme zu den von Ihnen ausgearbeiteten Eckpunkten zukommen zu lassen:

Wie bereits in unserem Schreiben vom 16. Februar 2011 erläutert, sind wir der Ansicht, dass Entgelte für die Nutzung von Dienstleistungen am Virtuellen Handlungspunkt (VHP) prinzipiell sachgerecht sind. Derartige Entgelte ermöglichen die Einbeziehung sämtlicher am VHP aktiven Marktteilnehmer. Damit leisten auch diejenigen Unternehmen einen Beitrag zur Deckung der Kosten der Marktgebietsverantwortlichen, die sich auf reine Handelsgeschäfte ohne physikalische Belieferung beschränken.

Allerdings haben wir auch deutlich gemacht, dass die Entgelte gewisse Kriterien erfüllen müssen, um den Interessen der Netznutzer nicht entgegen zu laufen. Diese sind:

- Angemessenheit der Entgelte. Das Entgelt muss sich an den tatsächlichen Kosten der Marktgebietsverantwortlichen orientieren. Erfahrungen aus dem europäischen Ausland sollten einfließen und deren Höhe nicht überschreiten.
- Verzicht auf variable Entgeltbestandteile.
- Transparenz und geringe Komplexität.
- Kostenneutralität. Mit der Einführung des VHP Entgelts dürfen sich die Kosten des Netzzugangs für die Marktteilnehmer insgesamt nicht weiter erhöhen. Es muss sichergestellt sein, dass die derzeit noch in den Netzentgelten enthaltenen Kostenkomponenten für den VHP eliminiert werden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die deutliche Absenkung der Anzahl der Marktgebiete (und damit der VHP) zu Einsparungen bei den Netzbetreibern geführt haben müssen, die derzeit noch nicht angemessen in den Tarifen berücksichtigt sind.

In dem jetzt vorgelegten Eckpunktepapier sind leider die meisten dieser Kriterien nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Insgesamt stehen wir dem Eckpunktepapier daher sehr skeptisch gegenüber.

Wir möchten anregen, die wichtigsten Kritikpunkte nochmals zu analysieren und bei der Ausgestaltung der Festlegung entsprechende Anpassungen vorzunehmen. In diesem Fall könnten die VHP Entgelte einen konstruktiven Beitrag für den weitem Auf- und Ausbau des Gasmarktes in Deutschland leisten.

Unsere Kritik bezieht sich dabei im Wesentlichen auf die folgenden Punkte:

- Mangelnde Transparenz. Aus unserer Sicht ist es erforderlich, dass die Marktgebiets-Verantwortlichen (MGV) unabhängig von der letztendlichen Ausgestaltung der Entgeltstruktur umfangreich offenlegen:
 - Dass die durch die VHP Gebühr erzielten Einnahmen in angemessenem Verhältnis zu den erbrachten Dienstleistungen stehen.
 - Inwieweit die angebotenen Dienstleistungen die Marktbedürfnisse erfüllen.
 - Welche Kostenelemente in die Kalkulation einfließen. Nur so lässt sich beispielsweise nachvollziehen, wie sich die Aufteilung der Kosten der MGV auf Regelenergiebewirtschaftung und VHP-Betrieb darstellt.

Vor diesem Hintergrund sollten die in Kapitel 3 ‚Plan-Ist-Kosten-Abgleich‘ angeführten Dokumentationspflichten weiter gefasst werden:

- Die Entwicklung der monatlichen Kostenelemente der VHP Umlage sind auf der Internetseite des MGV mindestens für die zurückliegenden 3 Jahre zu veröffentlichen (Aufbau sukzessive nach Start der Umlage). Das verwendete Kostenverfahren ist zu beschreiben, sofern indirekte Kosten über Schlüssel zugeordnet werden, sind diese Faktoren ebenfalls anzugeben.
- Die monatliche Entwicklung der in der Kalkulation berücksichtigten Handelsmengen mindestens für die zurückliegenden 3 Jahre (Aufbau sukzessive).
- Die monatlichen Einnahmen aus der VHP Umlage sowie – sofern relevant – Rückzahlungen/Ausschüttungen mindestens für die zurückliegenden 3 Jahre (Aufbau sukzessive).

Da sich die Marktgebietsverantwortlichen nicht im Wettbewerb befinden – sondern vielmehr eine Monopoldienstleistung anbieten – sind entsprechenden Veröffentlichungen für die Entwicklung eines effizienten Marktes erforderlich.

- Die Obergrenze des VHP Entgeltes von 0,8 ct/MWh (Kapitel 2b) erscheint im Verhältnis zu den zu unterstellenden Kosten der MGV zu hoch und entspricht außerdem nicht dem von uns – und vielen anderen Marktteilnehmern - geforderten Verzicht variabler Kostenbestandteile.

Sollte sich die BNetzA entgegen der eindeutigen Rückmeldungen aus dem Markt doch für solch ein Konzept entscheiden, sollte zumindest sichergestellt sein, dass es bei Einführung des Entgeltes nicht zu einer erheblichen Überdeckung der MGV Kosten und damit zu einer zu hohen Belastung des Marktes kommt. Eine Obergrenze von 0,8 Ct/MWh würde überschlägig zu Einnahmen von mehreren 10 Millionen Euro im Jahr für die Marktgebietsverantwortlichen führen. Vor diesem Hintergrund sollte die maximale Obergrenze des VHP Entgelts deutlich niedriger – in der Größenordnung einer Zehnerpotenz - angesetzt werden.

Differenzen (Residualkosten/-erlöse) sollten in jedem Fall im nächsten Geltungszeitraum ausgeglichen werden. Dies sollte nicht nur für erhebliche Differenzen gelten.

- Nach wie vor sind wir jedoch der Ansicht, dass auf variable Entgeltbestandteile vollständig verzichtet werden sollte. Da wir aber davon ausgehen, dass die Meinungsbildung innerhalb der BNetzA bereits stark zu einem volumenabhängigen Modell tendiert, möchten wir anregen, die variablen Anteile zumindest zu begrenzen. Dies wäre einerseits sachgerecht, da die Kosten für den VHP Betrieb

nur zu einem geringen Teil vom gehandelten Volumen sondern von der Anzahl der Teilnehmer, den angebotenen Services und der Anzahl der Transaktionen abhängt. Wir würden daher alternativ ein Modell vorschlagen, das beide Ansätze kombiniert:

- Eine monatliche Grundgebühr für jeden Bilanzkreisverantwortlichen in Höhe von beispielsweise 800 Euro.
- Ein volumenabhängiges Entgelt, dessen Höhe dann allerdings abermals deutlich unterhalb des ohne Grundgebühr festzulegenden Entgelts liegen müsste.

Eine derartige Grundgebühr liegt in einer Größenordnung, die praktische keine Wettbewerbsnachteile für Marktteilnehmer mit kleinerem Portfolio mit sich bringt, die Marktgebietsverantwortlichen haben sichere und sehr gut kalkulierbare monatliche Einnahmen und der Verteilschlüssel ist deutlich verursachungsgerechter als eine rein volumenbasierte Lösung.

Gerne stehe ich Ihnen für Rückfragen und weitere Diskussionen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Müller
Regulatory Affairs Manager